

Leitfaden für Eltern

Vor der Geburt:

Anzeige der Schwangerschaft:

Die Schwangerschaft und der mutmaßliche Tag der Entbindung sollen umgehend der Geschäftsstelle durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung angezeigt werden. Erst nach Anzeige der Schwangerschaft gelten die arbeitsrechtlichen Mutterschutzbestimmungen. Evtl. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung können erstattet werden. Die Geschäftsstelle errechnet den Beginn der Mutterschutzfrist, sofern dieser nicht aus der ärztlichen Bescheinigung ersichtlich ist.

Beginn der Mutterschutzfrist:

Werdende Mütter dürfen in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung nicht mehr beschäftigt werden. Für die Berechnung dieses Zeitraumes ist die ärztliche Bescheinigung maßgebend.

Beispiel:

errechneter Geburtstermin lt. Bescheinigung: 07.01.2018
Beginn der Mutterschutzfrist: 26.11.2017

Bei einer vorzeitigen Entbindung verlängert sich nach der Geburt die Schutzfrist um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so kürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht. Sie beträgt ebenfalls acht bzw. zwölf Wochen.

Übermittlung der Daten an das LStN (Landesamt für Steuern Niedersachsen, vormals OFD):

Die Geschäftsstelle benachrichtigt das LStN schriftlich von der Schwangerschaft und teilt den errechneten Beginn des Mutterschutzes mit. (zur P-Akte)

Änderung der Steuerklasse:

Werdende Eltern können die Höhe des Elterngeldes selbst beeinflussen. Sind die Partner verheiratet, können sie mehrere Steuerklassen wählen. Die Steuerklasse beeinflusst das vom Arbeitgeber ausgezahlte Nettogehalt. Da sich das Elterngeld nach der Geburt am Nettogehalt vor der Geburt orientiert, gilt: Der Elternteil, der nach der Geburt zu Hause bleibt und Elterngeld beziehen wird, sollte vorher in eine für ihn günstige Steuerklasse wechseln. Der Antrag auf den Wechsel in die Steuerklasse III muss bei Arbeitnehmer/innen spätestens sieben Monate vor dem Monat gestellt werden, in dem der Mutterschutz beginnt.

Beispiel:

Erwartet eine Schwangere für den 20. Dezember 2017 ihr Baby, beginnt ihr sechswöchiger Mutterschutz am 9. November 2017. Spätestens ab Mai 2017 muss sie in der Steuerklasse III sein, um beim Elterngeld von dieser Steuerklasse profitieren zu können.

Da ein Antrag auf einen Steuerklassenwechsel immer erst im darauffolgenden Monat wirkt, muss im Beispielsfall die Frau, diesen schon im April beim Finanzamt stellen, damit die Elterngeldstelle ihn noch berücksichtigt. Schafft sie den Wechsel rechtzeitig, ist sie tatsächlich zwar nur in den sechs Monaten vor Beginn des Mutterschutzes - von Mai bis Oktober (letzter Monat mit vollem Gehalt) - in der Steuerklasse III. Die Elterngeldstelle behandelt die Frau aber so, als sei sie während der gesamten relevanten zwölf Monate vor der Geburt (Bemessungszeitraum) in der Steuerklasse III gewesen. Auf Basis dieses fiktiven Nettogehalts errechnet die Behörde dann das Elterngeld.

Da Beamtinnen kein Mutterschaftsgeld bekommen, sondern bis zur Geburt volle Bezüge erhalten, gelten für sie andere Regeln. Bei ihnen muss der Antrag auf Wechsel in die Steuerklasse III sieben Kalendermonate vor dem tatsächlichen Geburtsmonat gestellt werden. Beamtinnen haben somit nach Bekanntwerden der Schwangerschaft in der Regel mehr Zeit für den Antrag.

Nach der Geburt:

Ende der Mutterschutzfrist:

Während der Schutzfrist nach der Geburt besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Die Schutzfrist endet im Normalfall acht Wochen nach der Geburt. Bei medizinischen Frühgeburten oder bei Mehrlingsgeburten, oder wenn bei dem Kind vor Ablauf von acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist durch die Mutter beantragt wurde, endet die Schutzfrist zwölf Wochen nach der Entbindung.

Resturlaub:

Der Resturlaub aus der Zeit vor der Mutterschutzfrist ist übertragbar auf das laufende oder nächste Urlaubsjahr (§ 8 Abs. 1 S. 4 NEUrIVO).

Dieser Urlaub kann auch noch nach der Elternzeit genommen werden (§ 17 Abs. 2 BEEG).

Anzeige der Geburt:

Die Geburt ist der Geschäftsstelle zusammen mit der Geburtsurkunde (Ausfertigung für den Arbeitgeber - wird vom Standesamt gefertigt) anzuzeigen.

Es ist eine Veränderungsanzeige zu erstellen (www.nlbv.niedersachsen.de → Bezüge u. Versorgung → Besoldung → Alle Anträge und Informationsblätter → 036 014 - Veränderungsanzeige).

Die Angaben sind für den Familien-, Orts- u. Sozialzuschlag sowie für das Kindergeld erforderlich.

Die Geschäftsstelle leitet die Anträge an das LStN weiter.

Das Ende der Mutterschutzfrist wird berechnet. Oftmals wird in diesem Zusammenhang auch schon der Antrag auf Elternzeit gestellt.

Die Mutter erhält nach Bearbeitung der Anträge vom LStN eine entsprechende Nachricht.

Kindergeld:

Die Eltern (Berechtigte) bestimmen zunächst untereinander, welcher Elternteil das Kindergeld erhalten soll, wenn das Kind mit ihnen im Haushalt lebt. Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grds. für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Steht ein Elternteil, der als berechtigte Person bestimmt worden ist, in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist der Antrag bei der für diese Person zuständigen Familienkasse des öffentlichen Rechts zu stellen. Für Mitarbeiter*innen des Landes Niedersachsen ist das NLBV zuständig (Vordruck 036 014).

Berechtigte, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, müssen sich mit der für sie zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung setzen.

Kindergeld ab 01.01.2017:	für das 1. und 2. Kind:	192,- €	
	für das 3. Kind:	198,- €	
	für jedes weitere Kind:	223,- €	monatlich

Ab 01.01.2018 werden sich diese Beträge um je 2 € erhöhen.

Krankenkasse für das Kind:

Die Eltern bestimmen untereinander, wo das Kind versichert werden soll. Die Aufnahme des Kindes ist dann bei der gewählten Krankenkasse zu beantragen.

Beihilfeanspruch:

Die im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) berücksichtigungsfähigen Kinder von Beihilfeberechtigten haben einen Beihilfeanspruch. Es ist nicht Voraussetzung, dass für das Kind tatsächlich ein Familienzuschlag gewährt wird (z. B. Kindergeld wird vom öffentlichen Arbeitgeber des Ehegatten gezahlt).

Der Beihilfebemessungssatz der oder des Berechtigten (nicht des Kindes) von 50 % erhöht sich auf 70 %, wenn zwei oder mehr Kinder im Familienzuschlag zu berücksichtigen sind.

Der Beihilfebemessungssatz für das Kind beträgt 80%.

Elternzeit:

Der Anspruch auf Elternzeit zur Betreuung und Erziehung eines Kindes in ihrem Haushalt ergibt sich für Eltern nach § 15 BEEG. Beamtinnen und Beamte haben den Anspruch nach den Verordnungen des Bundes und der Länder, hier über § 81 NBG i.V.m. § 6 MuSchEltZV.

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Die Elternzeit steht beiden Elternteilen zu. Sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen.

Bei rechtzeitiger Mitteilung schließt sich die Elternzeit unmittelbar an die Mutterschutzfrist an. Die Elternzeit muss spätestens 7 Wochen vor ihrem Beginn beim Dienstherrn beantragt werden.

Gleichzeitig muss für 2 Jahre verbindlich erklärt werden, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume, die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll.

Der Antrag ist mit dem Vordruck (Internetseite siehe oben) Nr. 030 039 zu stellen.

Ein Teil von bis zu 24 Monaten der Elternzeit kann zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Dieser Antrag ist 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit zu stellen.

Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elterngeld für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden.

○ **Beihilfeanspruch:**

Ein Anspruch auf Beihilfe besteht auch während der Elternzeit.

○ **Teilzeitarbeit:**

Während der Elternzeit ist eine Teilzeit von bis zu 30 Wochenstunden möglich.

Bei gleichzeitiger Elternzeit können die Eltern somit 60 Wochenstunden erwerbstätig sein.

○ **Vorzeitige Beendigung, neue Mutterschutzfrist:**

Mütter können die angemeldete Elternzeit vorzeitig beenden, um die gesetzlichen Mutterschutzfristen in Anspruch zu nehmen. Hierzu muss eine Mitteilung an den Dienstherrn erfolgen.

○ **Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen:** (Antrag beim NLBV)

Für die Dauer der Elternzeit werden die Beiträge der Kranken- u. Pflegeversicherung bis zur Höhe von 31 Euro monatlich erstattet, wenn die Dienstbezüge vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze der gesetzl. KV nicht überschritten haben oder hätten.

Für die Zeit des tatsächlichen Bezugs von Elterngeld werden Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen bis einschl. Besoldungsgruppe A 8 oder Anwärter/innen-bezügen auf Antrag die Beiträge zur Kranken- u. Pflegeversicherung in voller Höhe erstattet (keine Wahlleistungen).

Für „andere Monate“ der Elternzeit erfolgt die Beitragserstattung in voller Höhe, sofern keine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird.

Elterngeld:

Das Elterngeld ist eine Familienleistung für Eltern innerhalb der ersten Entwicklungsphase ihres Kindes. Die Leistung orientiert sich am individuellen Einkommen vor der Geburt des Kindes. Eltern können zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus wählen. Möglich ist auch eine Kombination von Basiselterngeld und ElterngeldPlus.

Basiselterngeld kann in der Zeit ab Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats bezogen werden. Ein Elternteil kann mindestens für zwei Monate (Mindestbezugszeit) und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld in Anspruch nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der andere Elternteil für zwei weitere Monate Basiselterngeld beziehen.

Statt für einen Monat Basiselterngeld kann jeweils für zwei Monate ElterngeldPlus bezogen werden. Der maximale Bezugszeitraum für beide Elternteile zusammen umfasst dann 28 Monate.

Eltern, die gleichzeitig in vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten mindestens 25 und höchstens 30 Wochenstunden im Durchschnitt des jeweiligen Lebensmonats erwerbstätig sind, erhalten vier zusätzliche ElterngeldPlus - Monate.

Auch Alleinerziehende können diese vier weiteren Monate ElterngeldPlus erhalten, wenn sie selbst die Voraussetzungen für den Bezug des Partnerschaftsbonus sowie für den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erfüllen.

Die Höhe des Elterngeldes orientiert sich am Durchschnittseinkommen vor der Geburt und beträgt beim Basiselterngeld monatlich mindestens 300 Euro, maximal 1.800 Euro, beim ElterngeldPlus die Hälfte, also mindestens 150 €, höchstens 900 €.

Sie können die Höhe Ihres Elterngeldes mit dem Elterngeldrechner mit integriertem Planer individuell berechnen.

Das Elterngeld wird bei der zuständigen Elterngeldstelle schriftlich beantragt.

Internetadresse: www.ms.niedersachsen.de Suchbegriff: Elterngeldstelle

Achtung: Das Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor der Antragstellung geleistet.

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt aber gemäß § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j EStG dem Progressionsvorbehalt.

Interessante Links für Familien:

www.familien-wegweiser.de

www.familien-mit-zukunft.de > Elterninformationen von A - Z

www.bmfsfj.de = Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

www.ms.niedersachsen.de > Themen > Familie, Kinder und Jugendliche > Familien > Übersicht

www.vaeter-in-niedersachsen.de

Nachsatz:

Diese Informationen wurden aus verschiedenen Informationsquellen zusammengestellt und sollen zur Hilfestellung dienen.

Eine Garantie auf Vollständigkeit bzw. auf absolute Richtigkeit kann nicht gegeben werden.

Stand: 10/2017

Maria Moormann, Gleichstellungsbeauftragte FA Vechta